

Stellplatzsatzung

Gesamtkontext

Grundsätzlich für Wohnen und Gewerbe

60 % der **notwendigen Stellplätze** sollen hergestellt werden

Bis zu 20 % der notwendigen Stellplätze können abgelöst werden
Je nach Zone 5/10/15 % für überdurchschnittlich gute ÖPNV-Anbindung

Weitere Abminderungen möglich über

Car-Sharing

Bike Sharing

Job-Ticket



Neue Stellplatzsatzung

Wohnen

alt

Schlüssel 1:1

Experimentierklausel ab

April 2018 für öffentlich geförderten WB

Sonderregelung Studenten

neu

nach Wohnungsgrößen

weitgehend < 1

Ermäßigungen für

öffentlich geförderten WB

studentisches Wohnen

generell stellt diese Regelung schon eine deutliche Verbesserung dar

Neue Stellplatzsatzung

Wohnen

alt

neu

zusätzlich:

Abminderungen möglich für

- bis zu 20 % Ablösungen
möglich
- ÖPNV (5/10/15%)
- Car Sharing Angebot (10%)
- Bike Sharing Angebot (7,5%)

Neue Stellplatzsatzung

Wohnen

alt

eingeschränkte Befreiung für
Dachgeschossausbauten

bei Veränderungen

wesentliche Änderungen führten
zu gesamter Neuberechnungen

neu

generell „oberstes“ Geschoss
bei Ausbau/Aufstockung
stellplatzfrei

nur „Neues“ unterliegt der
Stellplatzpflicht, legaler
Bestand bleibt unberücksichtigt

Neue Stellplatzsatzung

Gewerbe

alt

VV zur Bauordnung

30 % Abminderung in
Zone 1 (nur ÖPNV)

neu

Vorschlag aus der noch zu
erlassenden RVO

Differenziert nach
Zone 1 – 3

15 % 10% 5 %

Zusätzlich

- Job Tickets
- Bike Sharing

Neue Stellplatzsatzung

Besonderheiten

Neue Zone 1a

Mit Innerer Grabenring + Adalbertstraße mit halbierter Stellplatzpflicht

Neu:

Ablösemöglichkeit für Fahrradabstellplätze



Neue Stellplatzsatzung

Ablösebeträge

	alt	neu
	Wohnen	
Zone I + Ia	4.375 €	10.000 €
Zone II	3.625 €	8.200 €
Zone III	2.375 €	5.500 €
	Sonstige	
Zone I + Ia	6.000 €	11.800 €
Zone II	4.800 €	9.700 €
Zone III	3.100 €	6.500 €

Neue Stellplatzsatzung

Ablösebeträge

Fahrradabstellplätze

Zone I + Ia	600 €
Zone II	450 €
Zone III	300 €

Neue Stellplatzsatzung

Weiteres Vorgehen

1. Prüfung der neuen RVO und VV mit der nun zu verabschiedenden Satzung
ggfls. ist eine sofortige Anpassung erforderlich (z.B. wenn diese Mindestanforderungen regelt).
2. Abstimmung mit dem Städtetag
3. Evaluierung im ersten HJ 2019
4. Anpassung der Satzung (Korrektur von Fehlentwicklungen oder handwerklichen Fehlern im Gesetz; z.B. Lademöglichkeit für E-Fahrräder)